

# ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

## 1. ALLGEMEINES

Sofern umseitig nichts anderes festgelegt, gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen als Vertragsinhalt. Von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Regelungen gelten nur so weit, als wir diesen ausdrücklich schriftlich zustimmen. Nur schriftlich erteilte Aufträge werden von uns anerkannt, mündlich erteilte nur dann, wenn sie von uns unter Zusage einer Bestellnummer erteilt wurden. Bei ständiger Geschäftsverbindung gelten auch für mündlich erteilte Aufträge unsere Einkaufsbedingungen. In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken ist unsere Bestell-Nummer anzuführen, da ohne diese Nummer im Zweifelsfall Mitteilungen als nicht eingelangt gelten und Rechnungen nicht bezahlt werden können. Sollte einem von uns erteilten Auftrag nicht längstens binnen acht Tagen schriftlich widersprochen werden, so gilt er als angenommen.

## 2. LIEFERUNG

Der erteilte Auftrag darf ohne unsere Zustimmung weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden. Bei Nichteinhaltung des Liefertermines steht uns, gleichgültig weshalb die Verzögerung eingetreten ist, das Wahlrecht zu, entweder vom Vertrag zur Gänze oder teilweise zurückzutreten und Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu verlangen oder auf Erfüllung des Vertrages zu beharren und allfälligen Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung zu begehren. Falls der Lieferant nach Auftragsbestätigung feststellt, dass er die vereinbarten Liefertermine nicht einhalten kann, hat er dies unverzüglich anzuzeigen, widrigenfalls er uns für alle daraus entstehenden Schäden haftet.

## 3. ABNAHME

Arbeitsausstände (Streiks und Aussperrungen), Betriebsstörungen sowie Betriebseinschränkungen und ähnliche Fälle bei uns oder anderen Lieferanten, die eine Verzögerung des Verbrauchs zur Folge haben, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Abnahme. Die Annahme von Überlieferungen behalten wir uns für den Einzelfall vor. Unterlieferungen auf unsere Bestellmengen sind nicht gestattet.

Wir sind berechtigt, Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin erbracht wurden, auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder Lagerkosten zu berechnen.

## 4. VERSAND

Ohne di auf unserem Bestellschein angeforderten Versandunterlagen wird die Lieferung nicht als Auftragserteilung übernommen bzw. weiter behandelt, sondern lagert auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Die Lieferung hat sachgemäß verpackt, insbesondere aber nach unseren Versandvorschriften abgefertigt zu werden. Aus einer Nichtbeachtung derartiger Anweisungen entstehende Schäden trägt der Lieferant.

## 5. PREIS

Sofern nicht anderes vereinbart, verstehen sich die Preise „frei geliefert“ unserer Empfangsstelle, einschließlich Verpackung, Verzollung und sonstige Spesen und sind Fixpreise, die aus keinem wir immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren dürfen.

## 6. ZAHLUNG

Die Bezahlung von Fakturen erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Warenerhalt mit 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen nach Warenerhalt netto. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Gemäßheit der Lieferung und damit keinen Verzicht auf uns etwa zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängeln oder Gewährleistung oder Schadenersatz. Anzahlungen bleiben wertbeständig, und zwar aliquot auf den Gesamtauftragswert bezogen gemäß Bestellung und werden nur unter Beibringung einer Bankgarantie geleistet.

## 7. GEWÄHRLEISTUNG

Der Lieferant übernimmt die volle Gewähr für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und Normvorschriften, für gutes, den Anforderungen von B&M entsprechendes Material und gute und sachgemäße Ausführung. Die Gewähr erstreckt sich insbesondere auch auf die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften und auf die Verwendbarkeit zur vereinbarungsgemäßen oder der Natur des Geschäftes entsprechenden Nutzung. Der Lieferant haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, von ihm aber nicht selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw. erbrachten Leistungen. Die Übernahme (Annahme) der Ware erfolgt durch Prüfen am Verwendungsort bzw. anlässlich des Wareneinsatzes. Festgestellte Mängel müssen wegen eventuell erforderlicher Tests nicht unverzüglich, sondern nur in angemessener Frist gerügt werden. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Wir haben im Haftungsfall unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten das Recht, selbst wenn die Mängel unwesentlich und behebbare sind, nach unserer Wahl kostenlose Ersatzlieferung (Wandlung), kostenlose Beseitigung der Mängel oder einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen oder die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten zu beheben oder beheben zu lassen. Sollte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Setzung einer Nachfrist erforderlich sein, gilt jedenfalls ein Zeitraum von längstens vier Wochen als angemessen. Stellt sich die Fehlerhaftigkeit eines in einem Gerät eingebauten Liefergegenstandes heraus, hat uns der Lieferant bis zu Dauer eines Jahres ab Inbetriebnahme sämtliche erforderlichen Kosten der Schadenbehebung zu erstatten. Der Lieferant hat uns etwaige Lagerungs- und Betriebsvorschriften unaufgefordert mit der Lieferung zu übermitteln, anderenfalls er für aus der Unkenntnis dieser Vorschriften entstandene Schäden haftet. Für einen über das normale Maß oder die vereinbarte Quote hinausgehenden Schrottanfall an beigegebenen Materialien oder Teilen ist der Lieferant haftbar.

## 8. FERTIGUNGSUNTERLAGEN

Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees und sonstige Behelfe bleiben unser materielles und geistiges Eigentum, über das wir frei verfügen können. Diese Behelfe dürfen lediglich zur Ausführung unserer Aufträge verwendet und insbesondere betriebsfremden dritten Personen weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Wenn nicht anders vereinbart, sind sie uns nach Auslieferung des Auftrages kostenlos zu retournieren.

## 9. FORMEN, WERKZEUGE, VORRICHTUNGEN

Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist, stellen sämtliche für die Auftragsausführung verwendeten oder beigegebenen Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen Eigentum von B&M dar und sind auf erste Aufforderung unter Verzicht auf jedwede Einrede an B&M auszufolgen. Kaufpreisforderungen gelten nur insoweit als angemessen, als diese bei Abschluss des Produktionsvermögens vereinbart wurden.

## 10. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

Der Lieferant übernimmt die volle und selbständige Gewähr dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der bestellten Gegenstände Schutzrechte Dritter im In- und Ausland nicht verletzt werden, und hat uns von allen Ansprüchen freizustellen, die uns gegenüber aus einer Schutzrechtverletzung geltend gemacht werden. Bei Verletzung von Schutzrechten Dritter stehen uns gegen den Lieferanten außer Schadenersatzansprüchen auch alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln zu; das gilt auch für Teile, die der Lieferant von Dritten bezogen hat.

Nutzt der Lieferant Schutzrechte Dritter aufgrund von Lizenzverträgen mit territorial oder zeitlich begrenztem Geltungsbereich, so hat er uns dies vor Auftragsannahme anzuzeigen. Unterlässt er dies, haftet er uns für alle daraus entstehenden Nachteile.

Sofern der Lieferant über Schutzrechte verfügt, welche die Anwendung der von ihm gelieferten und für eine spezielle Verwendung geschaffenen Erzeugnisse zum Gegenstand haben, gewährt er uns und den Abnehmern unserer Produkte an seinen Schutzrechten im Umfang der von ihm gelieferten Erzeugnisse ein kostenloses Mitbenutzungsrecht.

## 11. QUALITÄT - DOKUMENTATION

Die zu liefernden Waren müssen den jeweils geltenden in- und ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien, den VDE-Vorschriften und den anerkannten neuesten Regeln der Technik sowie genauestens den dem Auftrag zugrunde liegenden Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Muster, Spezifikationen, Abnahmebedingungen usw. entsprechen.

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen.

Falls von uns Erst- bzw. Ausfallmuster verlangt werden, darf der Lieferant erst bei Vorliegen unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung mit der Serienfertigung beginnen.

Die Durchführung der Qualitätskontrolle ist ordnungsgemäß zu dokumentieren, insbesondere von wem, in welcher Weise und mit welchem Ergebnis Qualitätsmerkmale geprüft worden sind. Der Käufer ist berechtigt, zu jeder Zeit die Produktionsanlagen des Verkäufers zu besichtigen, um sich von der ordnungsgemäßen Erledigung seiner Bestellung an Ort und Stelle zu überzeugen. Der Verkäufer wird alle Vorkehrungen zu einer vollständigen Information des Käufers treffen.

## 12. GEHEIMHALTUNG

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung und die sich daraus ergebenden Arbeiten und damit verbundenen Verfahren sowie sämtliche damit zusammenhängenden technischen und kaufmännischen Unterlagen und Einrichtungen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und streng vertraulich zu behandeln. Er hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

## 13. ÜBERTRAGBARKEIT DES VERTRAGES

Der Verkäufer darf seine Vertragsrechte und Vertragspflichten nur mit Zustimmung des Käufers an Dritte übertragen.

## 14. ERFÜLLUNGORT DER LIEFERUNG

Erfüllungsort für die Lieferung ist die in der Bestellung vorgeschriebene Empfangsstelle. Wenn nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort unser Werk in Molln.

## 15. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist für beide Teile das sachlich zuständige Landesgericht in Steyr.